

# Fanpage bei *facebook*: Abschalten oder nicht?

Vortrag beim  
ALSTER BUSINESS CLUB  
Clubabend Regionalgruppe Kiel  
15.09.2011  
Restaurant MAYBACH Kiel



**Jan A. Strunk**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht



[www.sdplegal.de](http://www.sdplegal.de)

# Im Anfang war das Wort...

Pressemitteilung des ULD vom 19.08.2011:

„Das ULD erwartet von allen Webseitenbetreibern in Schleswig-Holstein, dass sie umgehend die Datenweitergaben über ihre Nutzenden an Facebook in den USA einstellen, indem sie die entsprechenden Dienste deaktivieren. Erfolgt dies nicht bis Ende September 2011, wird das ULD weitergehende Maßnahmen ergreifen. Nach Durchlaufen des rechtlich vorgesehenen Anhörungs- und Verwaltungsverfahrens können dies bei öffentlichen Stellen Beanstandungen nach § 42 LDSG SH, bei privaten Stellen Untersagungsverfügungen nach § 38 Abs. 5 BDSG sowie Bußgeldverfahren sein. Die maximale Bußgeldhöhe liegt bei Verstößen gegen das TMG bei 50.000 Euro.“

„Den Nutzerinnen und Nutzern im Internet kann das ULD nur den Ratschlag geben, ihre Finger vom Anklicken von Social-Plugins wie dem „Gefällt mir“-Button zu lassen und keinen Facebook-Account anzulegen, wenn sie eine umfassende Profilbildung durch das Unternehmen vermeiden wollen. Die Profile sind personenbezogen [...].“

# Und das Wort war bei...

Thilo Weichert, 19.08.2011, Interview bei heise-online.de:

**"Wir werden die Eskalation suchen und dazu das gesamte Instrumentarium nutzen."**



Wie es Euch gefällt?

Thilo Weichert, 26.08.2011, Interview bei politik-digital.de:

**„Uns geht es nicht um Zoff, sondern um Überzeugung.“**

„Unser übergeordnetes Ziel ist es, den Datenschutz bei der Internetnutzung durchzusetzen. Unser Text will hierzu verschiedene Mechanismen nutzen:

**Zunächst sollen die Nutzenden und die Webseitenbetreiber informiert werden.“**

**Aha...!**

# Worum geht es eigentlich?

- „Like-Button“



- „Fanpage“

8.229.149

Personen gefällt das

152

waren hier

facebook

Suche

Startseite Profil Konto

Seite bearbeiten

**STRUNK DIRKS + PARTNER Rechtsanwälte**  
Recht/Gesetz · Kiel · Info bearbeiten

Administratoren (2) [?] Alle anzeigen

Facebook unter dem Namen STRUNK DIRKS + PARTNER Rechtsanwälte verwenden

Benachrichtigungen

Mit einer Werbeanzeige bewerben

Statistiken anzeigen

Freunde einladen

**Du und STRUNK DIRKS + PARTNER Rechtsanwälte**

91 Freunden gefällt das.

BarCamp Kiel, DeutscheAnwaltAkademie, JuraBlogs

**SDP LEGAL**

€ 50.000 Strafe für facebook Fanpage?  
www.presseanzeiger.de

ALSTER BUSINESS CLUB beleuchtet juristischen Hintergrund: Am 15.09.2011 veranstaltet der ALSTER BUSINESS CLUB um 19 Uhr seinen Clubabend der Regionalgruppe Kiel im Cafe MAYBACH der Mercedes Benz Niederlassung Kiel, Daimlerstrasse 1 in 24109 Kiel mit dem Thema: "Fanpage bei facebook abschalten oder n..."

182 Impressionen · 0,55 % Feedback

Gefällt mir nicht mehr · Kommentieren · Teilen · vor 21 Stunden

Pinnwand STRUNK DIRKS + PARTNER Re... · Alle (Neueste Beiträge)

Teilen: Status Foto Link Video Frage

Schreib etwas ...

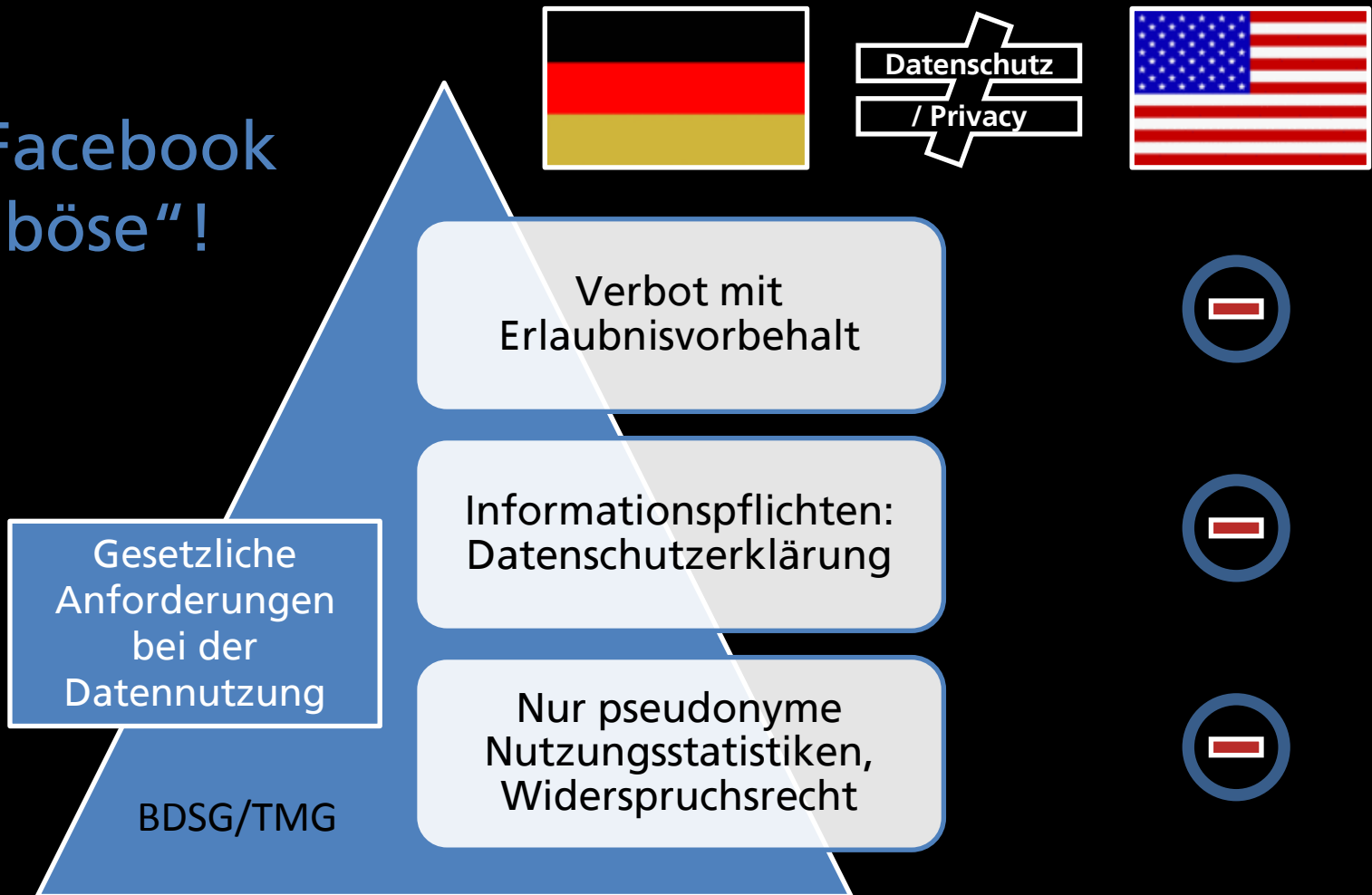
Info Bearbeiten

Kanzlei für Wirtschaft & Arbeit, Informationstechnologie und Medien

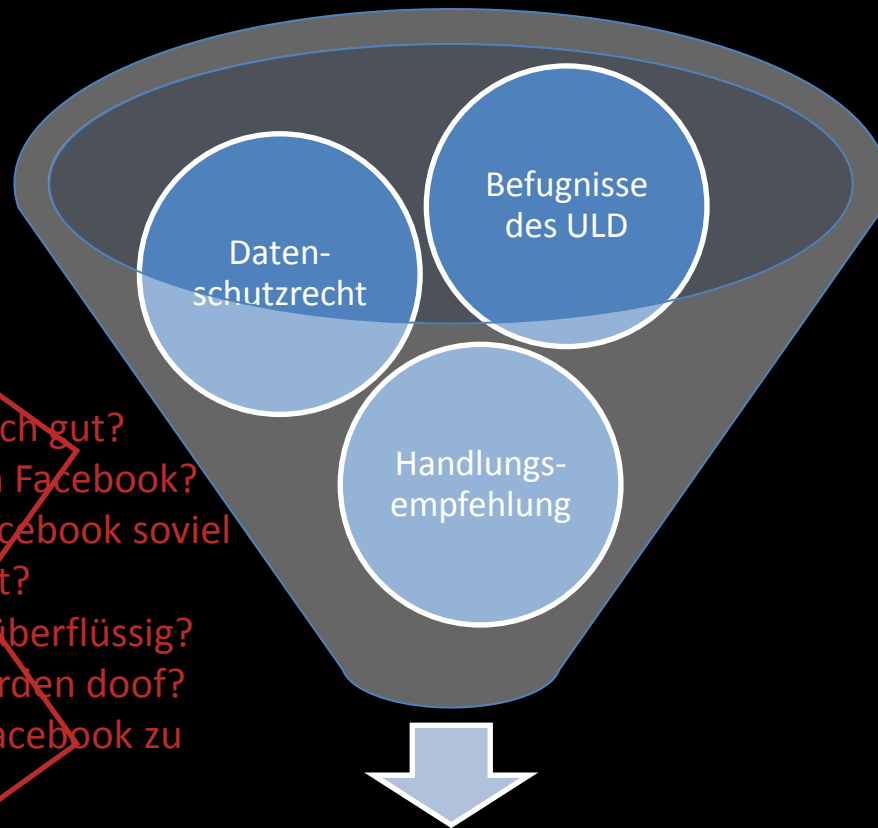


# Eins noch vorab...

Ja, Facebook ist „böse“!



# Let's talk about lex!



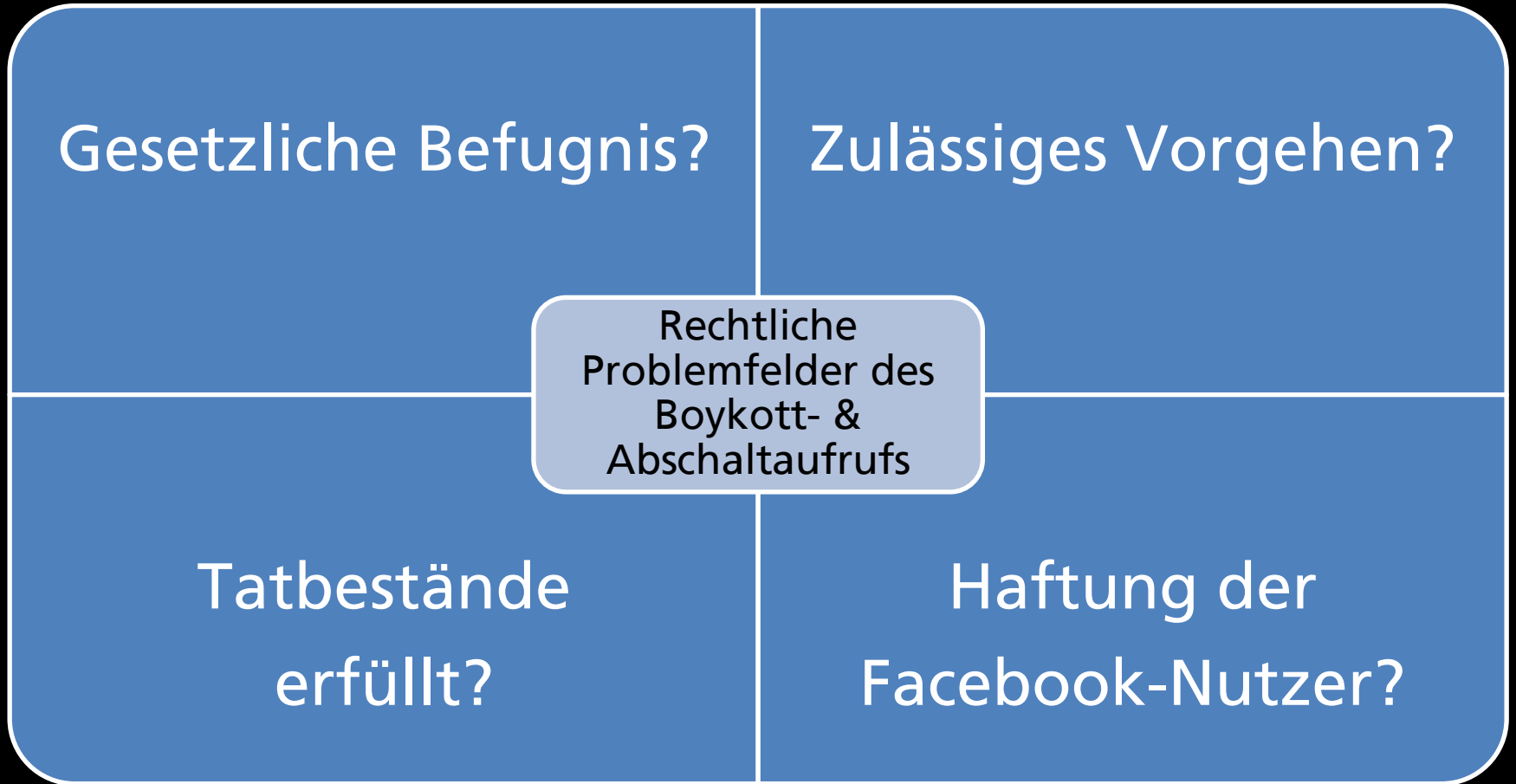
Ist Facebook doch gut?  
Braucht der Mensch Facebook?  
Ist es gerecht, dass Facebook soviel  
Geld macht?  
Sind Social Plugins überflüssig?  
Sind Aufsichtsbehörden doof?  
Ist es vernünftig, Facebook zu  
nutzen?

**faceb§?k**

- Darf das ULD Bußgelder androhen?
- Darf das ULD öffentlich zum Boykott aufrufen?
- Darf mir das ULD die Nutzung von Social Plugins/FP verbieten?
- Handle ich rechtswidrig, wenn ich Social Plugins/FP nutze?
- Bin ich rechtlich dafür verantwortlich, was Facebook mit den Nutzerdaten tut?
- Muß ich meine Fanpage „abschalten“?



# ULD: Nicht unabhängig vom Gesetz!



# Keine Gesetzliche Befugnis?!

ULD droht Bußgelder nach dem Telemediengesetz (TMG) an: § 16 Abs. 2 und 3 TMG

Wer darf Bußgelder verhängen? -> § 36 OWiG:

§ 36 OWiG

- (1) Sachlich zuständig ist
  1. die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird,
  2. mangels einer solchen Bestimmung
    - a) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde [...].

§ 39 Abs. 3  
LDSG SH

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz berät die obersten Landesbehörden sowie die sonstigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes, [...].

- **Zuständigkeitsverordnung** für Ordnungswidrigkeiten des Landes Schleswig-Holstein (OWiZustVO)?  
(-), nur Bußgelder nach § 43 BDSG : Zuständigkeitsverzeichnis der Verordnung (Nr. 3.5.2 der Anlage zur OWiZustVO)

- „Oberste Landesbehörde?“ -> § 5 LVwG SH: (-)

§ 5 LVwG SH

(1) Oberste Landesbehörden sind die Landesregierung, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Ministerien sowie der Landesrechnungshof.

(2) Zur Entlastung der obersten Landesbehörden von Verwaltungsarbeit können Ämter gebildet werden, die mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattet sind, aber Bestandteile der obersten Landesbehörden bleiben. Diese Ämter müssen aus ihrer Behördenbezeichnung die oberste Landesbehörde erkennen lassen, der sie zugeordnet sind.

§ 39 Abs. 2  
LDSG SH

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes über nicht öffentliche Stellen [...].

- „Oberste Landesbehörde?“ -> § 45 Abs. 1 LDSG SH: [P]

§ 45 Abs. 1 LDSG SH:

(1) Die am 30. Juni 2000 dem bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichteten Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie der Datenschutzaufsichtsbehörde im Innenministerium obliegenden Aufgaben gehen am 1. Juli 2000 auf die Anstalt über

§ 59 Abs. 1 S. 1 RStV?

Überwachungsbefugnis nicht identisch mit Owi-Ahndungsbefugnis!

## Alles klar? Sicher nicht!

# UnZulässigkeit der Vorgehensweise?!

[P] Öffentlichkeitsarbeit  
einer Behörde:  
Gesetzesvorbehalt

ULD

Facebook-  
Nutzer  
(geschäftlich)

§ 43 LDSG SH

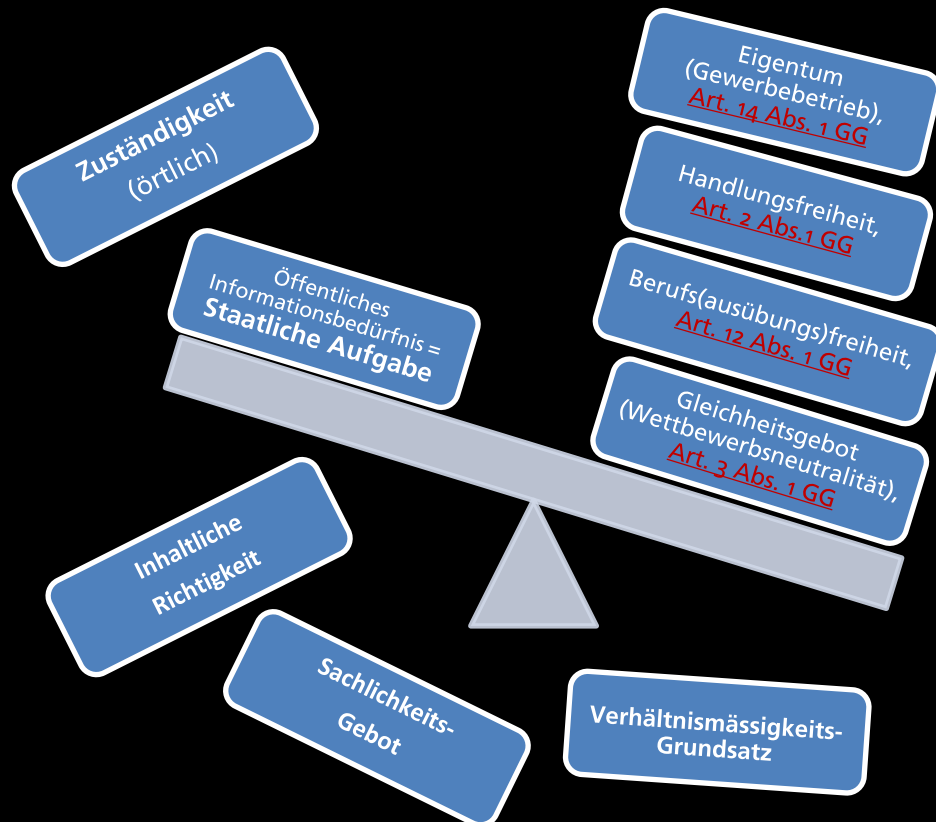
- Beratung der Bürger
- Keine Veröffentlichungsbefugnis!

§ 38 Abs. 1 BDSG i.V.m. § 39 Abs. 2 LDSG SH

- Information des Betroffenen
- Keine Veröffentlichungsbefugnis!

§ 38 Abs. 5 BDSG

- Maßnahmen, Verbote
- Keine Veröffentlichungsbefugnis!

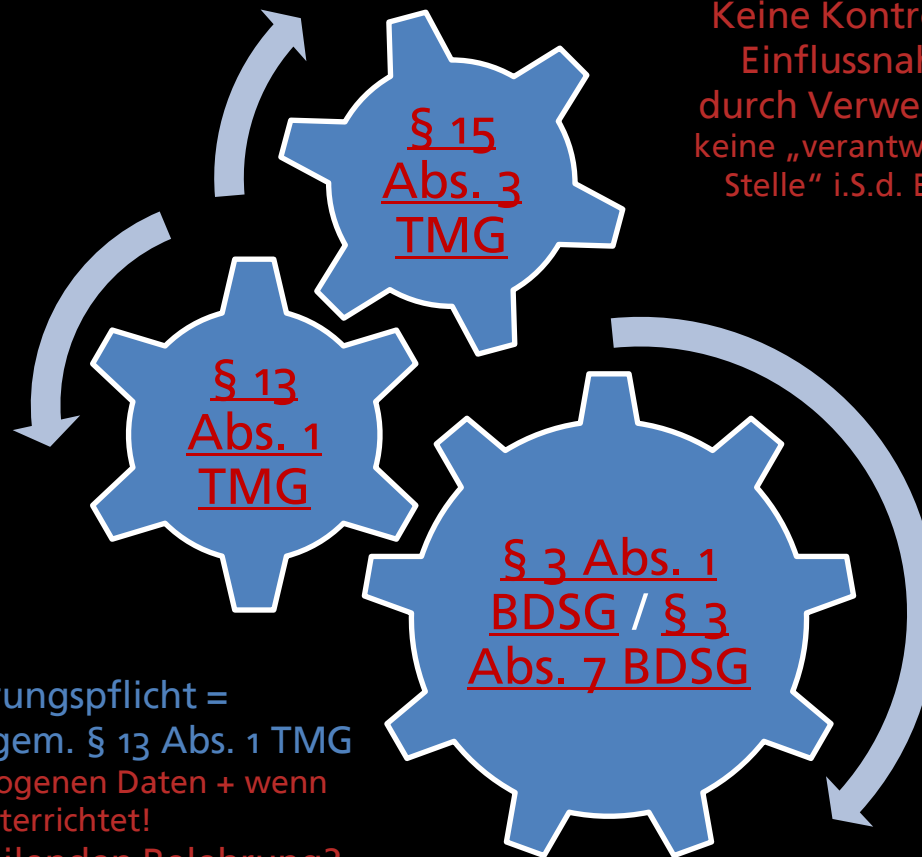


# Tatbestände erfüllt? **nicht erfüllt!**



IP-Adresse kein  
personenbezogenes  
Datum = keine  
Datenübermittlung  
i.S.d. BDSG!

Allenfalls Belehrungspflicht =  
Datenschutzerklärung gem. § 13 Abs. 1 TMG  
Aber: Nur bei personenbezogenen Daten + wenn  
nicht schon anderweitig unterrichtet!  
[P] Umfang der zu erteilenden Belehrung?



Keine Kontrolle &  
Einflussnahme  
durch Verwender =  
keine „verantwortliche  
Stelle“ i.S.d. BDSG!

Keine Speicherung  
durch Verwender =  
keine  
Datenübermittlung  
i.S.d. BDSG!

Keine Profilerstellung  
durch Verwender =  
kein  
einwilligungspflichtiger  
Vorgang i.S.d. TMG!

# Keine Haftung der Facebook-Nutzer?!



[P]:  
Ist der Fanpage-Anbieter  
tatsächlich ein  
„Webseiten-  
Betreiber“?

„Webseitenbetreiber  
können sich nicht  
herausreden, dass  
Facebook oder die  
Nutzer verantwortlich  
wären (1). Sie haben  
rechtlich wie tatsächlich  
eine eigene  
Verantwortung(2).“

- (1) Doch, können sie!
- (2) Ja, aber nicht so, wie  
das ULD es meint!

[Thilo Weichert,  
26.08.2011, Interview  
mit politik-digital.de]

# Keine Haftung der Facebook-Nutzer?!



- Auslösen einer DV durch Dritten reine Vorfeldhandlung
- „Initiierung“ nicht haftungsbegründend -> keine datenschutzrechtliche „Störerhaftung“ = Keine „gemeinsame Verantwortlichkeit“ mit Facebook
- Hinweis auf angebl. entsprechende europäische Auffassung („Artikel-29-Datenschutzgruppe“) unzutreffend: Gerade keine undifferenzierte Betrachtung des konkreten Verursachungsanteils = Pauschale 1:1 Übertragung des ULD ist falsch!
- Aufforderung des ULD überhaupt ausführbar?:
  - [P] Information Dritter nur im Rahmen eigener Informiertheit möglich
  - [P] Tatsächliche Nutzlosigkeit des „Abschaltens“ der Fanpage
- [P] Wettbewerbsrechtliche Konstellation: Datenschutzverstoß abmahnfähig?  
Bisherige Rspr.: (-): LG Berlin (14.03.2011, [Az. 91 O 25/11](#)); KG Berlin (29.04.2011, [Az. 5 W 88/11](#))

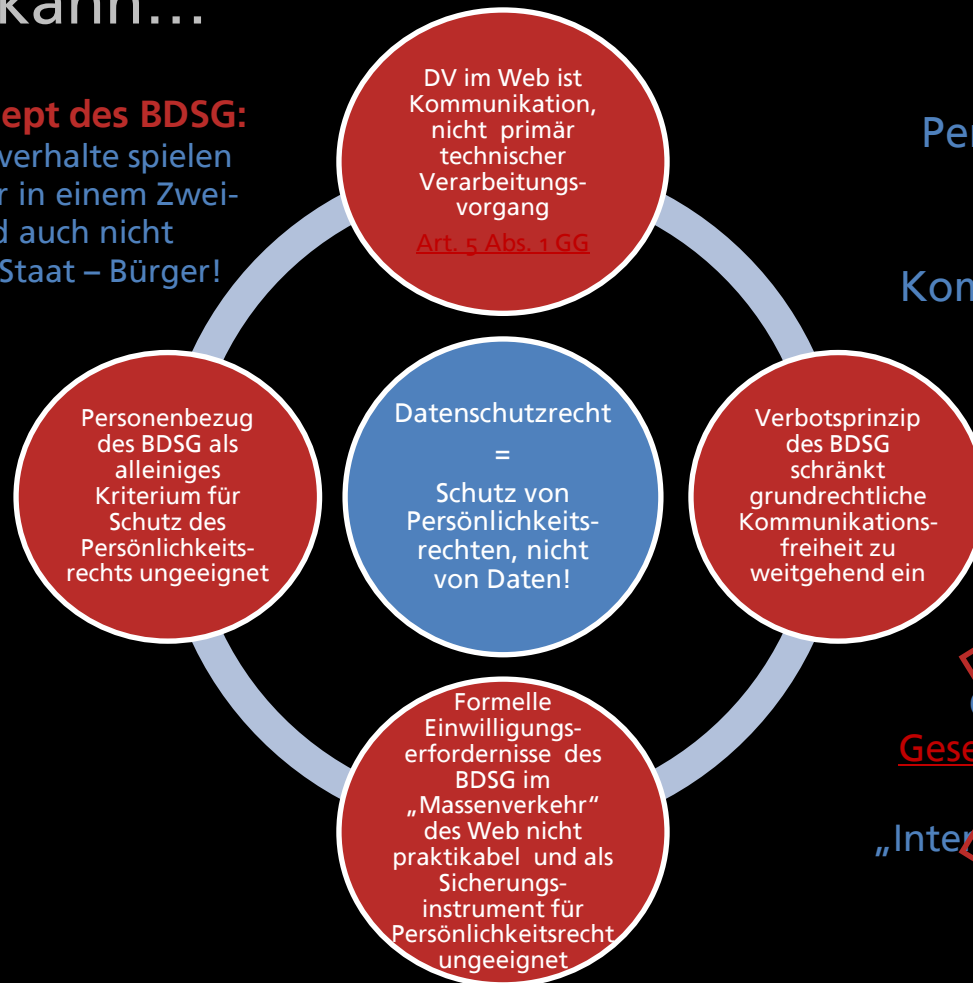
# Exkurs: Warum das im Netz mit dem BDSG nicht mehr funktionieren kann...

## Überholtes Schutzkonzept des BDSG:

Grundrechtsrelevante Sachverhalte spielen sich im Web nicht mehr nur in einem Zwei-Personen-Verhältnis ab und auch nicht mehr primär im Verhältnis Staat – Bürger!

„Probleme kann man niemals mit derselben Denkweise lösen, durch die sie entstanden sind.“

[Albert Einstein]



Persönlichkeitsrechte  
vs.  
Kommunikationsrechte

~~Oktober 2010:  
Gesetzesvorschlag des  
ULD zur  
„Internetregulierung“ (!)~~

Vorschlag für ein „Neues BDSG“:

<http://www.schneider-haerting.de/2011/09/entwurf-novelle-bdsg-2011/>

www.sdplegal.de

# Und nun? Was tun?

- „Like-Button“: Risikominimierung durch Schabernack:
  - [Muster-Datenschutzerklärung](#) via spreerecht.de
  - [„2-Klick-Lösung“](#) via heise.de -> offenbar [„abgesegnet“ vom ULD](#)

- „Fanpage“: No risk, no fun:

*„Dem ULD ist momentan keine Möglichkeit bekannt, Fanpages datenschutzkonform zu nutzen.“ [ULD FAQ zu Facebook, [Frage Nr. 8](#)]*

Die Sicht von Facebook: [Tischvorlage Sitzung Innen- u. Rechtsausschuss SH-Landtag 07.09.2011](#)

**Aber:** Tatsächliche Gefahr für Großteil der User eher gering:

- Dialog mit Facebook eröffnet: Vorgehen gegen User kontraproduktiv
- Risiko für ULD, in rechtlicher Auseinandersetzung zu unterliegen
- ULD: Zuerst öffentliche Stellen / große Unternehmen, nicht „die Kleinen“
- Vor Verhängung etwaiger Maßnahmen zunächst Einleitung und Durchführung formelles Verfahren erforderlich (Zeitfaktor)
- [Politische Einflussnahme](#) / (Fach-)Öffentlichkeit

Im Ergebnis

Persönliche kaufmännische Risikoabwägung!

[www.sdplegal.de](http://www.sdplegal.de)

# Ich wär' dann durch soweit...

## Jetzt sind Sie dran:

Fragen! Widersprechen! Ergänzen!  
Diskutieren! Erörtern! Entwickeln!  
(Nach-)Denken (Nicht-)Handeln!

## Weitersagen!



Kontakt:

[strunk@sdplegal.de](mailto:strunk@sdplegal.de) // 0431 – 530 13 203



[www.sdplegal.de](http://www.sdplegal.de)